FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

10.03.2020
Nr. 33/2020
Seite 219 - 223

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Oecotrophologie · Facility Management an der FH Münster vom 09. März 2020

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich
Oecotrophologie · Facility Management

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Oecotrophologie · Facility Management an der FH Münster vom 09. März 2020

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW 2017 S. 806), und § 2 Abs. 2 Satz 4 der Evaluationsordnung der FH Münster vom 9. April 2018 hat der Rat des Fachbereichs Oecotrophologie · Facility Management an der FH Münster folgende Besondere Evaluationsbestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1 Befragung im Studienverlauf 3

§ 2 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung 3

§ 3 Studienabschlussbefragung 3

§ 4 Weitere Befragungen 4

§ 5 Externe Studiengangsevaluation 4

§ 6 Inkrafttreten 4

§ 1
Befragung im Studienverlauf

Der Fachbereich Oecotrophologie · Facility Management befragt gem. § 4 Abs. 2 der Evaluationsordnung seine Studierenden mit einem hochschulweiten Fragebogen, der durch einen fachbereichsspezifischen Teil ergänzt wird.

§ 2
Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

(1) Hauptamtlich Lehrende evaluieren mindestens eine Lehrveranstaltung pro Semester und all ihre Lehrveranstaltungen in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren.

(2) Die Planung der Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgt gemäß einer Evaluationsplanung des Fachbereichs, begründete Ausnahmen sind möglich.

(3) Das Vorschlagrecht der Studierenden gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung wird durch das Angebot an die Studierenden gewährleistet, sich mit Vorschlägen an den Dekan/die Dekanin zu wenden.

(4) Einmal pro Studienjahr legt der Fachbereichsrat fest, welche Lehraufträge zu evaluieren sind.

(5) Jede Lehrende und jeder Lehrende kann die Methodik der Befragungen selbst festlegen. Fragebogen basierte Befragungen erfolgen grundsätzlich online.

(6) Die Evaluationsergebnisse werden noch im laufenden Semester mit den an der Befragung beteiligten Studierenden diskutiert.

§ 3
Studienabschlussbefragung

Der Fachbereich Oecotrophologie · Facility Management befragt alle Absolventinnen und Absolventen direkt nach dem Studienende mithilfe des hochschulweiten und des jeweiligen fachbereichsspezifischen Fragebogenteils.

§ 4
Weitere Befragungen

Neben den in der Evaluationsordnung verbindlich vorgeschriebenen Evaluationsverfahren werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung folgende Befragungen durchgeführt: Klausurtagung und/oder Evaluationsworkshop nach Bedarf (z. B. vor Neugestaltung eines Studienganges) mit Studierenden.

§ 5
Externe Studiengangsevaluation

Im Fachbereich Oecotrophologie · Facility Management findet einmal jährlich eine formative Evaluation durch einen Beirat statt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Besonderen Evaluationsbestimmungen des Fachbereiches Oecotrophologie · Facility Management treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Oecotrophologie · Facility Management vom 05.12.2018 und 13.11.2019.

Münster, den 09. März 2020

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski